

II- 237 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1976 02 03

Zl. 7078-Pr.2/1975

67 IAB

1976-02-09

zu 43 IJ

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Hanreich und Gen. vom 12.12.1975, Nr. 43/J, betr. Auflösung eines seit 28 Jahren in Linz unter Zollverschluß stehenden Spirituosenlagers, ehre ich mich mitzuteilen:

Zu Punkt 1:

In den Räumen der Zentralkellerei Linz in Linz, Kapuzinerstraße 84c, lagern unter zollamtlichem Raumverschluß ungefähr 300.000 Flaschen Spirituosen, und zwar Gin, Weinbrand, Whisky und Rum, mit je 0,9 Liter Inhalt, ausländischen Ursprungs. Nach den auf den Flaschen angebrachten Etiketten bzw. nach den amtlichen Unterlagen stammt die Ware aus Italien.

Die Spirituosen waren 1946 oder 1947 zum Verkauf an die amerikanische Besatzungsmacht in Österreich importiert und im Jahr 1947 unter Zollaufsicht genommen worden. Dem Vernehmen nach sollen sie von der Besatzungsmacht aber nicht übernommen worden sein, weil die Qualität nicht den Anforderungen entsprochen hat. Im Laufe der Zeit ist es bereits mehrmals zu einem Eigentumswechsel gekommen.

Die Lagerung der Ware in den Stollen der Zentralkellerei Linz ist als unzweckmäßig und für die Spirituosen nachteilig zu bezeichnen. Durch die lange Lagerdauer und die Feuchtigkeit der Kellerräume ist das Verpackungsmaterial (Kisten, Stroh) vermodert bzw. verfault. Dies hatte zur Folge, daß eine Zahl von Flaschen zerbrochen ist. Auch die Qualität der Ware hat sich - soweit bekannt - im Laufe der Zeit verschlechtert. Die in der Anfrage erwähnten Sicherungsmaßnahmen, die Ende des Jahres 1974 durch einen Kaufinteressenten vorgenommen wurden, bestanden lediglich darin, daß die durch schlechte Verschlüsse leer

gewordenen Flaschen ausgeschieden und die vollen in Reihen gestapelt wurden. Eine Sicherung der Stapel vor einem etwaigen künftigen Auseinanderfallen konnte durch das Zollamt Linz vom Eigentümer bisher nicht erreicht werden.

Zu den dargelegten Umständen ist festzuhalten, daß es Sache des Eigentümers der Lagerwaren wäre, für eine den Erfordernissen entsprechende Lagerung zu sorgen und das Lager in Ordnung zu halten. Es ist weder die Aufgabe noch das Recht der Zollbehörde, diesbezügliche Maßnahmen zu treffen. Die Zollbehörde hat lediglich im Rahmen der Zollaufsicht jene Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die es unmöglich machen, daß eine Veränderung am Bestand der Lagerwaren unentdeckt bleibt.

Zu Punkt 2:

Die Zollverwaltung hat keine Möglichkeit, die Auflösung des Spirituosenlagers zu veranlassen. Der Eigentümer der Ware hat nämlich volle Dispositionsfreiheit in bezug auf den Bestand dieses Lagers.

Dem Vernehmen nach ist es bisher deshalb noch nicht zur Räumung des Lagers gekommen, weil ein Absatz der Ware im Inland im Hinblick auf die Höhe der Eingangsabgabenbelastung bisher nicht möglich war.

Eine Eingangsabgabenbefreiung bzw. -ermäßigung für die Ware kann mangels einer hiefür bestehenden Rechtsgrundlage nicht gewährt werden. Außer der Ausfuhr der Spirituosen in das Ausland - allenfalls um sie dort bis zu einer Veräußerung besser zu lagern - könnte das Lager ohne Entstehung der Verpflichtung zur Entrichtung der Eingangsabgaben nur noch dadurch zur Auflösung gebracht werden, daß die Waren über Antrag und auf Kosten des Eigentümers unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden.

